



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Berichtsvorlage
297/2010**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung
60.08 Denkmalschutz

Datum:
20.11.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	02.12.2010	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2010	Kenntnisnahme

**Führung der Denkmalliste (Listenteil A -Baudenkmäler)
Eintragung des Forstverwaltungsgebäudes von 1956 -Osterwicker Straße- in die
Denkmalliste der Stadt Coesfeld**

Sachverhalt:

Nach fachlicher Bewertung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe / LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen erfüllt das an der Osterwicker Straße gelegene Gebäude der ehemaligen fürstlichen Forstverwaltung (Rentei) die für ein Baudenkmal erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gem. Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG). Der Denkmalschutz umfasst auch die Auffahrt sowie Teile des Innenausbaus und fest montierter Möbel. Das Benehmen zur Unterschutzstellung durch das Amt für Denkmalpflege liegt vor.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 soll die Eintragung dieses Objektes in die bei der Stadt Coesfeld geführte Denkmalliste von Amts wegen erfolgen. Ein Beschluss ist – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – nicht erforderlich, da es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt. Zuständig für die Entscheidung ist daher der Bürgermeister.

Einzelheiten zu dem Unterschutzstellungsverfahren und zu dem Objekt sind der als Anlage beigefügten Beschreibung des LWL-Amt für Denkmalpflege zu entnehmen.

Der Eigentümer des Objektes wurde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes angehört. Inzwischen hat der Eigentümer nach weiterer Beratung die Denkmaleigenschaft anerkannt und ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Nachfolgenutzung gibt es einen Interessenten, dessen Konzeption zur Umnutzung und Erweiterung mit den zuständigen Stellen vorbesprochen wurde. Das Denkmalpflegeamt hat zu dem geplanten Vorhaben bereits grundsätzlich das Benehmen hergestellt. Eine Genehmigung wäre nach erster Vorprüfung auf der Grundlage von § 34 BauGB möglich. Da es sich um ein städtebaulich bedeutsames Objekt handelt und in diesem Bereich kein Bebauungsplan existiert, erfolgt eine Berichterstattung im Ausschuss.

Die endgültigen Projektunterlagen liegen noch nicht vor, eine Bauvoranfrage soll am 23.11.2010 gestellt werden. Die Unterlagen werden in der Sitzung vorgestellt und erörtert.

Anlagen:

Übersichtsplan

Foto

Beschreibung d. LWL- Amt für Denkmalpflege